

**Bebauungsplan Nr. 22 „Alte Dielbacher Straße, 8. Änderung“
 Aufgrund der artenschutzrechtlichen Voruntersuchung verbindlich zu beachtende
 Belange des Artenschutzes innerhalb der Bauleitplanung**

Hier: STN der Abteilung 3010 / Umweltamt

Der Gemeinderat der Stadt Eberbach hat am 27.04.2017 die 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 22 „Alte Dielbacher Straße“ beschlossen.

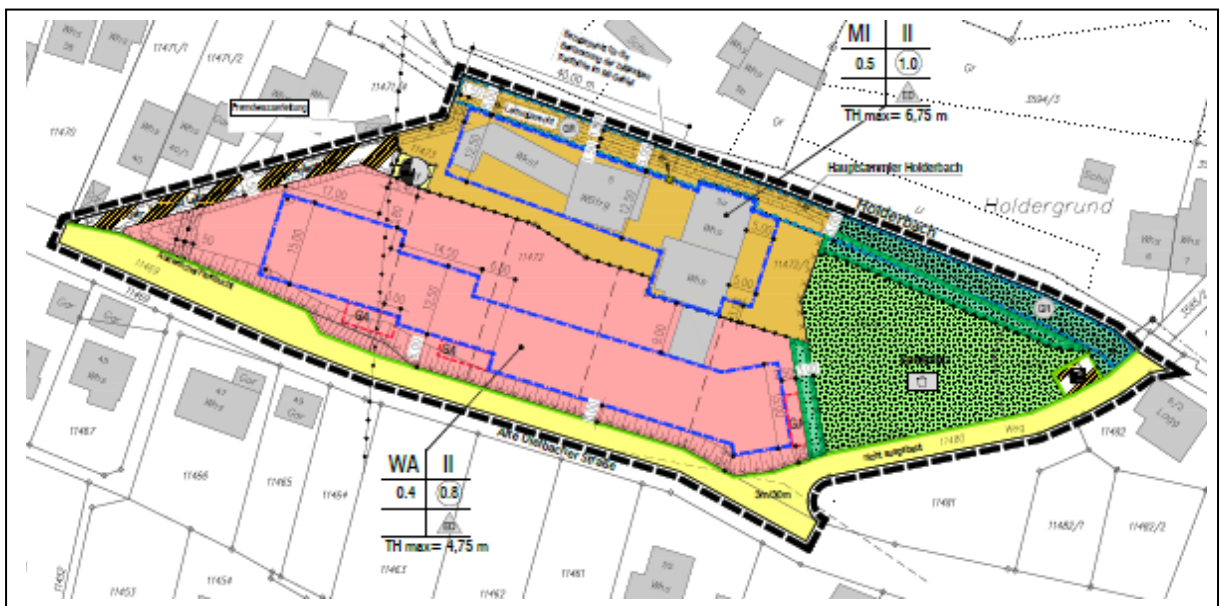


Abb. 1: Planbereich der 8. Änderung

A.) Beschrieb des Planbereichs in artenschutzrechtlicher Hinsicht

Das etwa 2.400 m² große Plangebiet befindet sich im Talbereich des Holderbachunterlaufs und wird im Norden vom Bachlauf und 50 m südlich von der Alten Dielbacher Str. begrenzt. Der Geltungsbereich der BPl.-Änderung erstreckt sich auf einer Länge von ca. 120 m von der Erschließungsstraße der Anwesen „Im Holdergrund Nr. 5 - 5 b“ im Westen bis zur Erschließungsstraße der Anwesen „Im Holdergrund 6 - 8“ im Osten. Das Höhenniveau liegt zwischen ca. 168 m NN an der SE-Grenze (Straßenniveau Abzweigung Erschließungsstraße „Holdergrund 6 – 8“) bis auf 158,5 m NN im Nordwesten am angrenzenden Holderbach.

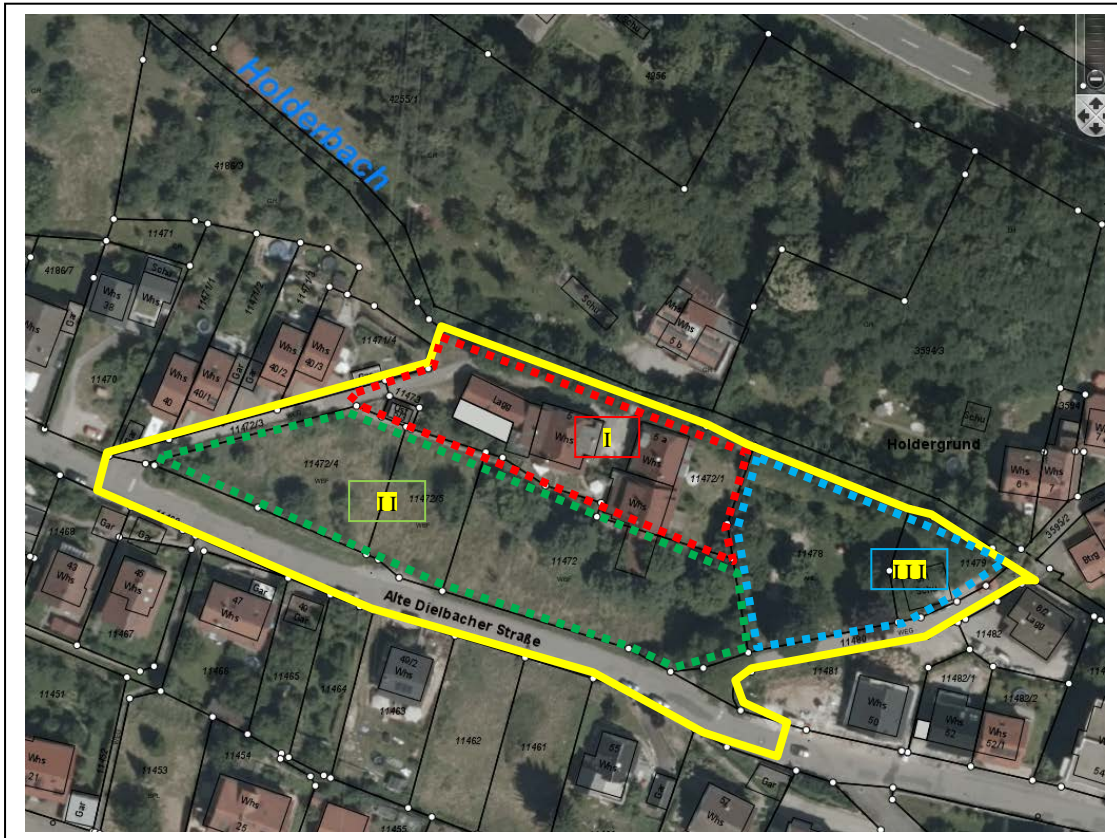


Abb. 2: Luftbildübersicht über den Planbereich der 8. Änderung mit Flächengliederung

Bezüglich der Bestandsstruktur und Flächennutzung lässt sich der Planbereich in drei Teilbereiche untergliedern, was auch die Luftbildübersicht der Abb. 2 deutlich aufzeigt:

- | | |
|-----------------------------------|---|
| Teilbereich I (roter Bereich): | bestehende Bebauung entlang des Holderbachs mit zeitweiliger Gewerbenutzung (zuletzt Autolackiererei) |
| Teilbereich II (grüner Bereich): | bauliche bisher nicht genutzte Reliktflächen der früheren Grünlandnutzung des Stadtteils Holdergrund |
| Teilbereich III (blauer Bereich): | vom Kinderspielplatz bestimmter Teilbereich der BPl.-Fläche (Öffentliches Grün) |

Teilbereich I: Bestehende Altbebauung



Abb. 3: Im Vordergrund rechts: das leerstehende Werkstattgebäude, dahinter die Wohnbebauung; am linken Bildrand noch zu erkennen: die Ufermauer des Holderbachs. Unter der Straße verläuft der Abwasserhauptsammler für den Stadtteil Holdergrund

Bis 1929 befand sich am Standort eine Schreinerei, die 1952 zu einer Druckerei und 1987 zu einer Autolackiererei umgenutzt und erweitert wurde. Die Absicht, die ehemalige Autolackiererei zu einer KFZ-Restaurationswerkstatt umzunutzen, wurde nicht verwirklicht. Ebenso wenig wurden Pläne zum Bau von Mehrfamilienhäusern umgesetzt. Die gewerbliche Nutzung der Gebäude wurde Mitte der 1990er Jahre eingestellt. Die drei noch vorhandenen Wohnhäuser werden weiterhin genutzt.

Zwischen Bebauung und Holderbach verläuft eine asphaltierte Grundstückszufahrt, welche auch die gegenüberliegende Bebauung rechts des Holderbaches erschließt. Der Holderbach selbst liegt nicht mehr innerhalb des Geltungsbereichs der BPl.-Änderung.

Artenschutzrechtlich ist dieser Teilbereich des BPl.-Gebiets grundsätzlich für Gebäudebrüter wie Hausrotschwanz, Haussperling oder Grauschnäpper interessant.

Teilbereich I I: Grünlandreliktf Flächen des Stadtteils Holdergrund



Abb. 4: Streuobstreliektflächen zwischen Alter Dielbacher Straße und der bestehenden Gebäudezeile entlang des Holderbachs

Abb.5: Grünland oberhalb / südlich der Altbebauung (mit großem Faulbaum-Busch und altem, abgängigem Birnbaum). Der betonierte Fußweg entspricht in etwa der Grenze lt. BPl.-Entwurf von MI (Mischgebiet) des Altbestands und dem WA (Allgemeines Wohngebiet) des Neubaubereichs.



Die Grundstücke Flst.-Nr. 11472 – 11472/5 entlang der Alten Dielbacher Straße werden als WA-Gebiet ausgewiesen. Derzeit tragen die genannten Grundstücke noch Relikte einer früheren Nutzung als Streuobstwiese. Allerdings befinden sich die Bäume bereits in einem fortgeschrittenen Abgangsstadium, zum Teil sind sie bereits abgestorben, was sie jedoch insbesondere für totholzbewohnende Insekten, höhlenbrütende Vögel und Fledermäuse sehr attraktiv macht.

Die verbliebenen Wiesenreste sind verwildert mit z.T. deutlich fortgeschrittenem Brache- und Gestrüppanteil sowie Buschwerk. In Verbindung mit dem zu erwartenden Insektenreichtum haben solche Bereiche grundsätzliche Bedeutung als Nahrungs- und Brutplatz für Vögel (z.B. Zaunkönig, Mönchsgrasmücke, Heckenbraunelle, Goldammer und viele andere) sowie als Jagdgebiet für Fledermäuse.

Als möglicher Reptilienlebensraum sind innerhalb der Bestandsbebauung noch einzelne Trockenmauerreste zu erwähnen wie z.B.

Abb. 6: Trockenmauer als Stützmauer des Trafo-Häuschens
oder

Abb. 7: Trockenmauerrest am rückwärtigen Zugang zum Wohnhaus Anwesen Holdergrund 5 a



13/12/2018 14:34

Teilbereich I I I : Öffentliches Grün mit Kinderspielplatz



Abb. 8: Kinderspielplatz mit aufgelockertem, parkähnlichem Baumbestand

Im Osten des Plangebiets der 8. Änderung sind die beiden stadteigenen Grundstücke Flst.-Nr. 11478 mit einer Fläche von 1113 m² und Flst.-Nr. 11479 mit 338 m² als sog „Öffentliche Grünfläche“ ausgewiesen.

Auf dem Flst.-Nr. 11478 befindet sich ein Kinderspielplatz, der landschaftlich durch einen guten, etwa 30-jährigen Bestand aus 10 Laubbäumen der Arten Spitzahorn, Kirsche und Buche sowie Ziersträuchern geprägt ist. Die Bäume sind noch zu jung, um Brutmöglichkeiten für Höhlenbrüter bieten zu können.

Nistkästen wurden bislang dort nicht aufgehängt.

B.) Bewertung des Bereichs insbesondere hinsichtlich der möglichen Arten des sog. „strengen Artenschutzes“, für welche cef-Maßnahmen nach den Regelungen des § 44 (5) BNatSchG erforderlich werden können

Nachverdichtungen im Innenbereich sind grundsätzlich zu befürworten, weil dadurch die Ressource „freie Landschaft“ geschont wird. Um insbesondere Nachverdichtungen im Innenbereich zu erleichtern, hat der Gesetzgeber mit den Regelungen des § 13 a BauGB die Möglichkeit geschaffen, bei Flächen bis zu einer Größe von 20.000 m² ein sog. „vereinfachtes Bauleitplanverfahren“ durchzuführen.

Nach § 13 a (2) BauGB in Verbindung mit § 13 (3) BauGB kann im vereinfachten Verfahren von einer Umweltprüfung abgesehen werden.

Dadurch entfällt die Pflicht zur Erstellung eines Umweltberichts, und ein formelles Ausgleichserfordernis respektive die Erstellung einer Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung sind nicht erforderlich. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass die Fragestellungen der grundsätzlichen Abwägung abgearbeitet sind und deshalb nicht der erneuten Bewertung bedürfen. Dennoch ist natürlich der Eingriff in die Schutzgüter von Natur und Umwelt möglichst gering zu halten.

Im Gegensatz zu den Kompensationsvorgaben der einschlägigen bau- und naturschutzrechtlichen Regelungen gelten die **artenschutzrechtlichen Vorgaben hinsichtlich der „besonders geschützten“ und der „streng geschützten Arten“** fort. Sie sind innerhalb jeder bauleitplanerischen Phase entsprechend zu beachten und **unterstehen nicht dem Abwägungsgebot**.

Das bedeutet insbesondere:

- Nach § 44 (1) 1. BNatSchG gilt insbesondere das Verletzungs- und Tötungsverbot für besonders und streng geschützte Arten.
- Nach § 44 (1) 2. BNatSchG gilt ein Störungsverbot für die streng geschützten Arten insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Wanderzeiten.
- Nach § 44 (1) 3. BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der streng geschützten Arten zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Hinsichtlich der streng geschützten Arten ist innerhalb der Bauleitplanung besonders zu beachten, dass nach § 44 (5) BNatSchG *„die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der streng geschützten Arten im räumlichen Zusammenhang ununterbrochen und dauerhaft gesichert sein müssen.“*

Um diese ökologischen Funktionen sicherstellen zu können, dürfen sog. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (continuous ecological functionality = cef-Maßnahmen) vorgenommen werden. Allerdings müssen cef-Maßnahmen zum Zeitpunkt des Eingriffs bereits wirksam sein; cef-relevante Arten sind deshalb bauleitplanerisch von herauszuhebender Bedeutung.

Um die rechtsverbindlichen artenschutzrechtlichen Vorgaben innerhalb des Bauleitverfahrens B-Plan Alt Dielbacher Str., 8. Änd., rechtlich korrekt abarbeiten zu können, wurde das Büro Bioplan beauftragt, eine artenschutzrechtliche Voruntersuchung durchzuführen, um *„festzustellen, ob von der Planung arten- oder naturschutzrechtlich relevante Tier- oder Pflanzenarten betroffen sein können.“*

In ihrer *„Ermittlung potentiell betroffener Arten der Anhänge II bzw. IV der FFH-Richtlinie sowie des Anhangs der EU-Vogelschutz-Richtlinie in Verbindung mit dem Zielartenkonzept des Landes Baden-Württemberg“* werden ca. 80 Arten aufgelistet. Zur Vereinfachung wurden nicht vorkommende und deshalb nicht relevante Arten vom Bearbeiter aussortiert und die Artenliste auf die nach dem Bundesnaturschutzgesetz *„streng geschützten“* Arten beschränkt.

Gemäß der artenschutzrechtlichen Voruntersuchung *„kann bei 6 von 17 aufgelisteten Vogelarten eine Betroffenheit durch die Maßnahme nicht verneint werden“:*

Deutscher Name	Abschätzung lt. artenschutzrechtlicher Voruntersuchung	Bewertung durch Umweltamt der Stadt
<i>Baumfalke</i>	<i>Vorkommen möglich, potentiell am nahegelegenen Waldrand</i>	Vorkommen ist unwahrscheinlich, kann aber nicht mit allerletzter Sicherheit ausgeschlossen werden. Horststandorte liegen in Waldrandnähe, (≤ 500 m) sind aber noch deutlich dem Waldverbund zuzuordnen. Im Gegensatz zu Turm- oder Wanderfalke jagt der Baumfalke nicht im besiedelten Bereich. → keine direkte Betroffenheit

Deutscher Name	Abschätzung lt. artenschutzrechtlicher Voruntersuchung	Bewertung durch Umweltamt der Stadt
<i>Dohle</i>	<i>Möglich, potentiell im Gebäudebestand</i>	Dohlen sind Koloniebrüter und machen durch ihre permanenten Rufe auf sich aufmerksam. Ein Vorkommen bleibt nicht unbemerkt. Außerdem brüten Dohlen in der Höhe mit freien Anflug → keine Betroffenheit
<i>Kuckuck</i>	<i>Möglich, potentiell als Brut-schmarotzer einiger Wirtsvogelarten</i>	Typische Wirtsvogelarten sind Rotkehlchen Heckenbraunelle, Zaunkönig und Rohrsänger; auch Siedlungsränder mit offenen Gehölzstrukturen werden nicht gemieden.
<i>Mehlschwalbe</i>	<i>Möglich, potentiell an Gebäuden; allerdings wurden keine Nester gesichtet</i>	Mehlschwalben sind Koloniebrüter, das Vorhandensein einer Kolonie bleibt nicht unbemerkt → keine Betroffenheit
<i>Rauchschwalbe</i>	<i>Möglich, potentiell im Innern des Schuppens</i>	Eine Besiedlung des Werkstattgebäudes ist grundsätzlich möglich.
<i>Teichhuhn</i>	<i>Potentieller Brutvogel am Holderbach</i>	Nährstoffarme, schnellfließende Gewässer mit spärlicher krautiger Vegetation werden gemieden. Der Neststandort befindet sich im unmittelbaren Uferbereich. Der Holderbach liegt außerhalb des Plangebiets → keine Betroffenheit
<i>Biber</i>	<i>Aufgrund von Nachweise im TK 6519 wird bei potentiellen Eingriffen am Holderbach die Einschaltung des Biberbeauftragten des RP Karlsruhe empfohlen.</i>	Am Holderbach gibt es (bislang) keine Hinweise auf das Vorkommen des Bibers, insbesondere keinerlei Nagespuren → keine Betroffenheit
<i>Haselmaus</i>	<i>Ein Vorkommen der Haselmaus in den östlichen Gehölzen des Untersuchungsgebiets ist möglich (reichlich Unterholz, Haselsträucher; eine Anbindung an den nördlich des Untersuchungsgebiets gelegenen Müllerswald).</i>	Haselmäuse sind selten und bevorzugen vorrangig lichte Laubmischwälder. Für ihre Ausbreitung braucht sie unbedingt zusammenhängende Heckenlinien oder dichte Baumreihen. Das Vorkommen inmitten von Siedlungsgebieten ist deshalb nicht sehr wahrscheinlich
<i>Fledermäuse</i> (Der Gutachter listet alle 21 heimischen Feldermausarten auf.)	<i>Ein Vorkommen von Fledermäusen ist möglich: Das Untersuchungsgebiet eignet sich als Jagdhabitat für Fledermäuse, einzelne alte Gehölze und insbesondere der Gebäudebestand bieten reichlich Quartierpotential.</i>	Es kann auf die Fledermausuntersuchung von Fr. Heinz zum Nachbarbebauungsplan „Lichtgut-Alte Dielbacher Straße“ vom August 2017 verwiesen werden. Es wurden dort Zwergfledermäuse und Breitflügel-fledermäuse sowie ein (1) unspezifischer Nachweis einer Art der Gattung Myotis (Mausohrfledermaus?) festgestellt. Wochenstuben wurden nicht bestätigt.
<i>Glattnatter</i>	<i>Ein Vorkommen der Glattnatter ist bei einem syntopen Zauneidechsenvorkommen nicht auszuschließen.</i>	Das Holderbachtal ist eine Kältefalle und ist für die wärmeliebende Glattnatter sehr unattraktiv. Das Vorkommen dieser Art im Plangebiet ist äußerst unwahrscheinlich.

Deutscher Name	Abschätzung lt. artenschutzrechtlicher Voruntersuchung	Bewertung durch Umweltamt der Stadt
<i>Zauneidechse</i>	<i>Ein Vorkommen von Zauneidechsen in Bereichen der Gras-Unkraut-Flur ist trotz der nicht optimalen Exposition des Untersuchungsgebiets möglich.</i>	<p>Ein Vorkommen der Zauneidechse kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden.</p> <p>Es wird allerdings auf die artenschutzrechtliche Prüfung des o.g. Nachbarbebauungsplans des im Übrigen für die Zauneidechse günstiger exponierten Gebietes verwiesen. Sowohl seitens des ausführenden Büros als auch seitens des Umweltamts der Stadt Eberbach wurden weder Zauneidechsen noch Glattnattern noch Äskulapnattern nachgewiesen.</p> <p>Zitat aus Fachbeitrag Artenschutz des Ing.-Büros für Umweltplanung vom 04.11.2016 zum Nachbar-Bebauungsplan: „Das Gebiet wurde viermal begangen. Witterung und Temperatur waren so, dass Reptilien hätten nachgewiesen werden müssen. Es wurden alle Strukturen, insbesondere Randbereiche an Gehölzen und in Gärten, an denen üblicherweise Reptilien zu beobachten sind, abgegangen. Es gab bei keiner Begehung einen Hinweis auf das Vorkommen von Reptilien, insbesondere auch nicht von Zauneidechsen.“</p>
<i>Amphibien</i>	<i>Sofern keine Eingriffe im Holderbach stattfinden, sind keine weiteren Untersuchungen notwendig.</i>	Es erfolgen keine Eingriffe im Holderbach
<i>Fische</i>	dto.	dto.
<i>Steinkrebs</i>	dto.	dto.
<i>Flussmuschel</i>	dto.	dto.

Unter Zugrundelegung der o.g. artenschutzrechtlichen Voruntersuchung sind hinsichtlich des Störungsverbots während der Brut- und Aufzuchtzeiten und des Beschädigungsverbots der Ruhe- und Fortpflanzungsstätten hauptsächlich nachfolgende Arten zu beachten:

- Zwergfledermaus
- Breitflügelfledermaus

Daneben ist zu achten auf;

- Rauchschwabe
- Kuckuck
- Haselmaus
- Zauneidechse
- Äskulapnatter

C.) Maßnahmen

Um nicht gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot zu verstoßen, ist zu differenzieren zwischen den Bereichen, in denen durch den anstehenden Vollzug des B-Plans direkte Eingriffe erfolgen. Das trifft auf den Teilbereich II der baulich bisher nicht genutzten Reliktflächen der früheren Grünland- und Streuobstnutzung des künftige Baugebiets WA zu.

Diese Flächen sind im **Winterhalbjahr 2018 / 2019** vollständig zu räumen. **Die Flächen sind bis zu ihrer baulichen Nutzung unbedingt kurzrasig zu halten.** Das verhindert, dass z.B. Vögel den Bereich als Brutgebiet nutzen oder dass Reptilien insbesondere Zauneidechsen dort möglicherweise einwandern können.

Offen aufliegende Holzstämme oder Steine sind vor der Flächenräumung sicherheitshalber umzudrehen und auf winterruhende Blindschleichen sowie ggfs. auch auf Erdkröten („besonders geschützte“ Arten) zu kontrollieren.

Das Vorkommen von Zauneidechsen ist insgesamt unwahrscheinlich. Wenn Zauneidechsen im Gebiet vorkommen, dann wird man sie im Frühjahr im Bereich der Trockenmauerrelikte antreffen (siehe Abb. 6 + 7). Diese dienen sodann als Referenzhabitate. Wenn an diesen noch

am besten geeigneten Habitaten keine Zauneidechsen nachgewiesen werden können, dann kann ein Vorkommen innerhalb des Plangebiets verneint werden.



Abb. 9: Bereich, der im Frühjahr 2019 auf Reptilien abgesucht werden muss. Sollten wider Erwarten Zauneidechsen oder Äskulapnattern angetroffen werden, sind separate cef-Maßnahmen nachzureichen.

Auf der Teilfläche II des WA-Gebiets sind drei (weitgehend) abgestorbene, aber noch stehende Obstbäume vorhanden

Abb. 10: Nahezu abgestorbener Apfelbaum mit Aushöhlung und Spalten; dieser Baum könnte wie die beiden anderen auch als stehende Baumruine und Totholz in den Bereich des Kinderspielplatzes stehend versetzt werden als cef-Maßnahme für Fledermäuse und seltene Baumkäfer (vgl. Abb. 11). Zur stabilen Fixierung böten sich die bereits vorhandenen Bäume (vgl. Abb. 8) idealerweise an.

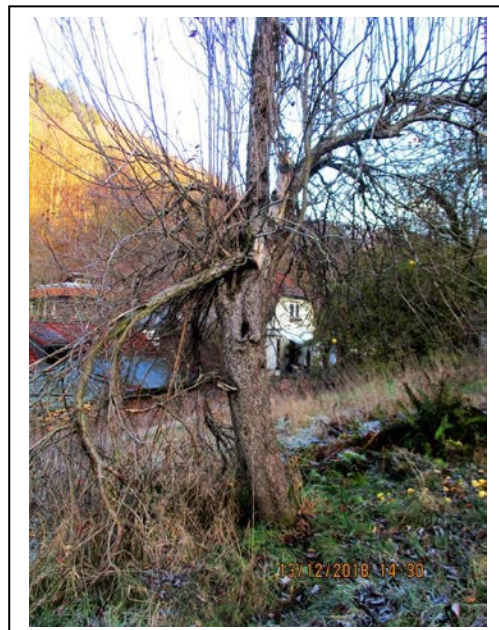


Abb. 11: Versetztes stehendes Totholz als cef-Maßnahme auf Gemarkung Meckesheim für streng geschützte Käferarten des Anhangs IV und Baumfledermäuse (ebenfalls erfolgreich praktiziert auf Gemarkung Neckargemünd)

Die rein hypothetische Gefahr der vermeintlichen „Übertragung von gefährlichen Krankheitserregern durch den Kot von Fledermäusen auf Kinder“ ist im Übrigen deutschlandweit in keinem einzigen Fall belegt.

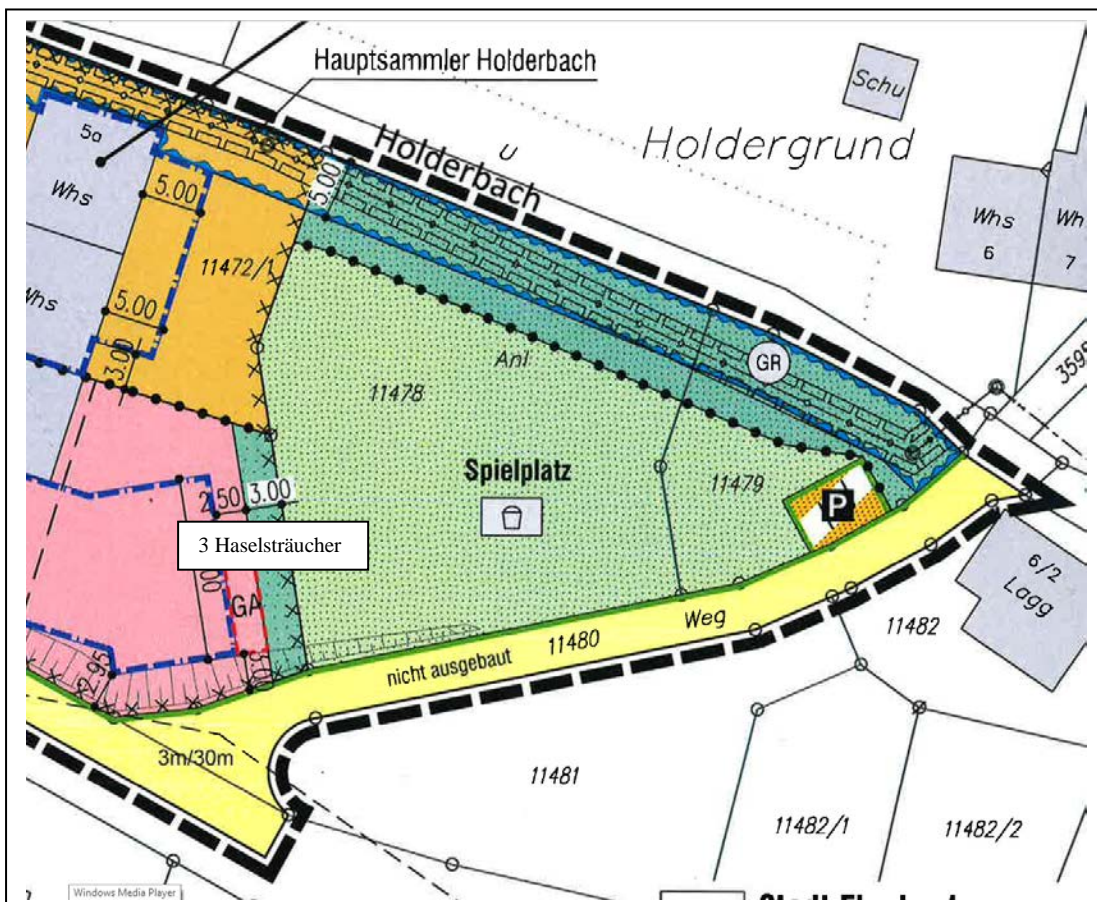


Ein Vorkommen der Haselmaus im BPl.-Gebiet ist außerordentlich unwahrscheinlich. Für zu entnehmende haselmausgeeignete Nahrungssträucher im Plangebiet werden zwischen Kinderspielplatz und Neubebauung drei Haselsträucher gepflanzt. (siehe dunkelgrüner Bereich der Abb. 12 + 13). Die Haselnüsse können sogar von den Kindern gesammelt, geknackt und gegessen werden.

Dadurch wird zugleich auch der Verlust an Sträuchern im östlichen Bereich der Teilfläche II zumindest teilweise ausgeglichen, und es werden Brutmöglichkeiten für Gebüschbrüter wie z.B. das Rotkehlchen (Wirtsvogel für den Kuckuck) geschaffen, was somit auch als cef-Maßnahme für den Kuckuck gewertet werden kann.



Abb. 12 + 13: PG-Bereich mit besonderer Zweckbestimmung als Biotopvernetzungs- und Cef-Fläche zur Anpflanzung von 3 Haselsträuchern



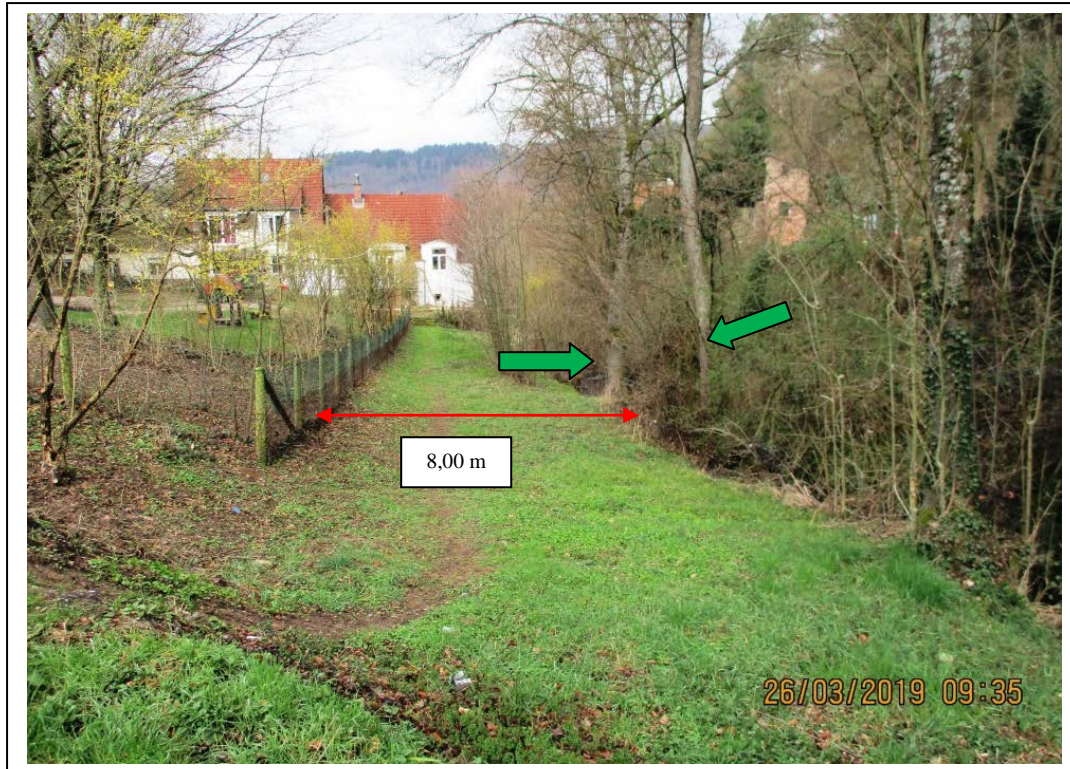


Abb. 14: Randstreifen zwischen Spielplatzgelände und Holderbach

Direkt entlang des Holderbachs verläuft die Trasse des Abwassersammlers Holdergrund, der wegen der Gefahr des Einwachsens des Wurzelwerks von Gehölzen in die Kanalrohre nicht mit Sträuchern bepflanzt werden sollte.

Grüne Pfeile: Fixierungsmöglichkeiten von stehenden Totholz an vorhandene Schwarzerlen.



Abb. 15: Der Abstand des Abwassersammlers zum Bachufer beträgt ca 2,00 m, so dass entlang des Zauns noch ein 5,00 m breiter Staudensaum angelegt werden kann → Abb. 16.

Anstelle eines Gehölzstreifens empfiehlt sich dort entlang des Holderbachs im nach § 29 WG i.V. mit § 38 WHG geschützten Gewässerrandstreifen (vgl. hellgrüner Bereich der Abb. 13) die Anlage eines Staudensaums. (Vorschlag: Saatgutmischung Nr. 06 „Feuchtwiese“ von Rieger-Hofmann des Produktionsraums 4 mit einem 100 %-igen Blühpflanzenanteil).



Abb. 16: Hellgrüner Bereich: Anlage eines Staudensaums (Fortpflanzungsstätte für Sumpfrohrsänger als pot. Wirtsvogel für Kuckuck (cef-Maßnahme Kuckuck)
Größe des Staudensaums: ca. 250 m (5 m x 50 m)

Die Mischung setzt sich aus ausdauernden, feuchtigkeitsliebenden, heimischen, standortgerechten und schattenvertragenden Kräutern zusammen, die überwiegend mittelwüchsig sind (max. 100 cm). Der Wiesenstreifen ist zwei- bis dreischnittig und eignet sich auch zur Futter-

nutzung, so dass nach Rücksprache mit der Stadtförsterei die Möglichkeit des Verfütterns im Wildschweingehege gegeben sein könnte → Das Mähgut ist abzuräumen (keine Mulchmahd durchführen).

An den bestehenden Baumbewuchs des Spielplatzgeländes werden als „Cef-Ausgleichsmaßnahme für Fortpflanzungsstätten für Vögel“ zusätzlich vier Nistkästen (2 x Größe Kohlmeise, 2 x Größe Blaumeise) aufgehängt.

Eingriffe in die Teilfläche I (bestehende Altbebauung) erfolgen derzeit nicht. Sobald bauliche Veränderungen anstehen, sind vorab artenschutzrechtliche Prüfungen insbesondere auf Vögel und Fledermäuse durchzuführen, wobei die entsprechenden Untersuchungen ohnehin erst im unmittelbaren Vorfeld eines Eingriffs durchgeführt werden sollten, um eine sodann tatsächlich aktuelle Aussage zu bekommen.

Zusammenstellung:

- (1) Umgehende vollständige Räumung der Fläche. Die Flächen sind bis zu ihrer baulichen Nutzung unbedingt kurzrasig zu halten.
- (2) Holzstämme und aufliegende Steine sind vor der Räumung umzudrehen und auf Reptilien und Amphibien zu kontrollieren
- (3) Im Frühjahr sind die Referenzhabitate (Trockenmauern lt. Abb. 9) auf Eidechsen abzusuchen. Falls wider Erwarten Eidechsen angetroffen werden sollten, sind entsprechende Ausgleichsbiotope anzulegen
- (4) Das stehende Totholz (zwei weitgehend abgestorbenen Obstbäume) werden versetzt und an den beiden Erlen lt. Abb. 14 fixiert
- (5) Zwischen Zaun und Holderbach wird eine Staudenstreifen angelegt.
- (6) Sobald Eingriffe im Bereich bestehender Altgebäude erfolgen, ist eine artenschutzrechtliche Kontrolle auf Fledermäuse und Vögel durchzuführen.
- (7) Aufhängen von 4 Nistkästen


(Bernecker)